

M. Reimann's
Färber-Zeitung.

Organ für Färberei, Druckerei, Bleicherei, Appretur,
Farbwaaren- und Sumpapierfabrikation, Droguenhandel,
Spinnerei und Weberei.

Redacteur und Herausgeber Dr. M. Reimann,
Privatdocent der Färberei-Wissenschaften in Berlin.



Organ des „Allgemeinen Färber-Vereins“ und der
„Färber-Akademie“ zu Berlin.

15. Juli.

51fter Jahrgang.

1880.



Ausgabe in französischer Sprache: „Journal de Teinture de M. Reimann.“

Jährlich erscheinen 48 Wochen-Nummern, zur Hälfte mit natürlichen Stoffmustern versehen, auch Maschinen-Zeichnungen in lithogr. Tafel und Holzschnitten. Preis des Jahrgangs 20 Mark = 25 Francs = 10 Rubel (Banknoten) = 13 fl. ö. W. = 1 Pfd. Sterl. = 7 Dollars unter directer Zusendung durch die Expedition frei in's Haus. Bei allen Buchhandlungen und Postämtern zum gleichen Preise. Einzelne Nummern 1 Mark. Insertionsgebühr 30 Pfennige für die einmal gespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum. Alle Zuschriften sind an den Redacteur, Herrn Dr. M. Reimann, Berlin, Holzmarktstraße Ecke Andreasstraße, zu richten.

Nachdruck und Uebersetzung aller Artikel dieser gesetzlich deponirten Nummer untersagt.

Inhalt.

Der künstliche Indigo	263	Seidenfärberei	268
Nachrichten	265	Lappenfärberei	269
Deutsche Patente	266	Fragen zur Anregung und Beantwortung	269
Correspondenz	267	Frage-Beantwortung	270
Die Verwendung der Azofarbstoffe	267	Farbwaaren-Preise	270
Färberei der Teppichgarne	268	Vacanz-Liste	271
Färberei der Baumwolle	268		

Der künstliche Indigo.

Die künstliche Darstellung des Indigofarbstoffes ist entdeckt. Seit zehn Jahren beschäftigt sich Professor Baeyer mit diesem Problem, das jetzt glücklich gelöst erscheint.

Die Tragweite dieser Entdeckung ist unseren Lesern hinlänglich bekannt; wir können daher ohne weitenes in die Besprechung der Sache selbst eintreten. Nur wollen wir betonen, daß es sich hier nicht um die Herstellung eines Surrogates handelt, sondern um die Darstellung des wirklichen Indigo, wie ihn uns bisher die Indigopflanze der Tropenländer lieferte. Die Anwendung des Farbstoffes zur Klüpfelführung

2c. erleidet daher keine Veränderung, mit Ausnahme derjenigen, welche wir unten erwähnen werden.

Die Erfindung ist durch die vorläufige Anmeldung zweier Patente (vergl. No. 26 dieser Zeitung S. 255) geschützt. Wir geben daher nur soviel im Folgenden, als zum Verständniß der Sache nothwendig ist. Wegen der specielleren Angaben verweisen wir auf die Patent-Beschreibung, welche im Wortlaut nicht veröffentlicht werden darf.

Im Tolu- und Perubalsam, im Storax, der Benzoes und anderen Harzen kommt eine organische Säure vor von der Zusammensetzung